

Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt ?

Wegweiser durch den Amtdschungel

für

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)

Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Asylbewerberleistungen

Stand: März 2017

Widerspruch e.V. - Sozialberatung - Bielefeld

Impressum

Herausgeber

Widerspruch e.V. - Sozialberatung
Rolandstr.16, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521 / 13 37 05
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de>
widerspruehev@web.de

Redaktion und Layout

6. Auflage 2017
U. Gieselmann, I. Korzinetzki, S. Pleuß u.a.

Druck und Verlag

AJZ Druck und Verlag GmbH
Heeper Strasse 132, 33607 Bielefeld
Tel.: 0521 / 17 72 39 / Fax: 0521 / 521 20 43
<http://www.ajzverlag.de/>
ajzdruck@t-online.de

Bezugspreis: 14 € zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-86039-012-2

6. überarbeitete Auflage März 2017

- die Teilnahme an Veranstaltungen, die staatspolitischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen dienen
- oder die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Sollte das Jobcenter feststellen, daß Sie nicht „verfügbar“ (will sagen: nicht erreichbar) sind, weil Sie sich ohne die Zustimmung außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, dann müssen Sie für die Zeit der Abwesenheit mit der **Einstellung** Ihrer gesamten Leistung rechnen. Beachten Sie, daß Sie dann möglicherweise auch nicht krankenversichert sind. Sollte das Jobcenter von Ihrer Abwesenheit erst im Nachhinein erfahren, kann es die Leistungen für diese vergangene Zeit zurückfordern.

Wenn ein Mitglied einer mehrköpfigen Bedarfsgemeinschaft wegen einer mehr als sechswöchigen Ortsabwesenheit keine ALG II – Leistungen bekommt, müssen vom Jobcenter die vollen Wohnkosten der restlichen Bedarfsgemeinschaft übernommen werden [BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 50/10 R].

Sollten Sie nicht arbeitslos sein, sondern mehr als 15 Stunden wöchentlich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig sein, dann **gilt** die Erreichbarkeitsanordnung für Sie **nicht**. Sie müssen Ihren Urlaub daher auch nicht vom Amt genehmigen lassen.

Dasselbe gilt für Leistungsbezieher, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (müssen) - also Schüler, Studierende oder Eltern, die kleine Kinder unter 3 Jahren betreuen und Personen, die Angehörige pflegen sowie erwerbsunfähige Personen, die Sozialgeld beziehen. [siehe auch Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Rz. 7.123 ff]

Altersrente und Zwangsverrentung

Die Rente ist ein Ersatz für den Lohn aus Erwerbstätigkeit. Sie ist eine finanzielle Absicherung für diejenigen, die wegen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können. Wenn Sie eine Rente wegen Alters beziehen, haben Sie keinen Anspruch mehr auf die *Grundsicherung für Arbeitsuchende*, egal wie hoch Ihre Rente ausfällt und ob Sie mit 60 oder mit 66 Jahren in Rente gehen und ob Sie eine deutsche oder eine ausländische Altersrente erhalten.

Das *Arbeitslosengeld II* muß Ihnen solange gezahlt werden, bis Sie tatsächlich im Rentenbezug sind, also bis zu dem Monat, in dem die erste Rentenzahlung kommt. Dabei müssen Sie jedoch bedenken, daß die gesetzliche Rente erst zum Monatsende gezahlt wird, während das ALG II schon zum Monatsanfang eingestellt wird (warum, steht im Kapitel *Wie wird Einkommen angerechnet?* ab Seite 84).

Sollte die Altersrente nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreichen, haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Für die unter 65-jährigen ist dies die *Hilfe zum Lebensunterhalt* (Seite 201) und für diejenigen, die über 65 Jahre alt sind und die Regelaltersgrenze erreicht haben, die *Grundsicherung im Alter* (siehe Seite 189).

Zwangsverrentung

Grundsätzlich kann das Jobcenter von Ihnen verlangen, vorrangige Sozialleistungen zu beantragen, damit es selbst weniger - oder gar keine - *Grundsicherung für Arbeitsuchende* zahlen muß. Zu diesen vorrangigen Sozialleistungen gehört auch die vorgezogene Altersrente.

Laut Gesetz [§ 12a SGB II] können ALG II - Bezieher ab dem 63. Geburtstag aufgefordert werden, einen Rentenanspruch zu stellen, wenn ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht. Wenn die Betroffenen dies nicht wollen und nicht tun, kann das Jobcenter den Antrag bei der Rentenversicherung sogar selbst stellen.

Davon betroffen sind vor allem Personen, die eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren erfüllen. Sie können vom Jobcenter zur Rentenanspruchstellung gezwungen werden, auch wenn sie dann nur eine geminderte Rente erhalten - und das für den Rest ihres Lebens.

Nur noch wenige Personen, die eine vorgezogene Altersrente beantragen (müssen), erhalten die volle Rente ohne Abschläge. Die meisten müssen bei vorzeitiger Antragstellung erhebliche Rentenverluste in Kauf nehmen: Wer derzeit mit 63+ anstatt mit 65+ Jahren in Rente geht, bekommt in der Regel nur eine um etwa 10 % gekürzte Rente. Mit Einführung der „Rente ab 67“ (die 2012 mit dem Jahrgang 1947 begann) steigen die Kürzungen schrittweise auf 14,4 %.

Damit der „Rentendiebstahl durch Zwangsverrentung“ der Öffentlichkeit nicht gleich zu deutlich wurde, blieben bei Einführung 2008 (zunächst) 2 Gruppen der älteren Arbeitslosengeld II - Bezieher von der „Zwangsverrentung“ vor ihrem 65. Geburtstag verschont:

1. Leistungsberechtigte, die vor 1950 geboren sind und noch unter den Bestandsschutz durch die alte 58-ziger-Regelung fielen. Dieser Bestandsschutz spielt aber heute keine Rolle mehr, weil es seit 2015, als die letzten dieser Personen in Rente gingen, keine „58-ziger“ mehr gibt.

2. Leistungsberechtigte, für die es **unzumutbar** ist, sie in Zwangsrente zu schicken („unbillig“ heißt es im Amtsdeutsch).

Dafür wurde extra eine sogenannte „Unbilligkeitsverordnung“ erlassen, in der folgende Fälle benannt werden, in denen eine Zwangsverrentung

nicht möglich ist:

- wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I führen würde; das gilt für ALG I - Bezieher, die aufstockend ALG II bekommen, aber auch für Personen, deren Anspruch auf ALG I ruht (beispielsweise, weil sie Krankengeld beziehen) oder Personen, die Angehörige pflegen und darüber versichert sind [§ 28a SGB III]
- wenn Leistungsberechtigte in den nächsten 3 Monaten die Altersrente ohne Kürzung in Anspruch nehmen können
- solange Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (über 450 € verdienen) oder als Selbständige ein entsprechend hohes Einkommen erzielen und die Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil ihrer Arbeitskraft (mindestens 15 Stunden pro Woche) in Anspruch nimmt
- wenn Leistungsberechtigte durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, daß sie in den nächsten 3 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine entsprechende Selbständigkeit aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.



- Seit dem 1.1.2017 ist die Zwangsverrentung auch dann „unbillig“, wenn die vorgezogene Rente so niedrig ausfällt, daß sie wahrscheinlich mit *Grundsicherung im Alter* aufgestockt werden müßte. „Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 % der bei Erreichen der Altersgrenze zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II“, heißt es im neuen § 6 der Verordnung.

Zur Erklärung ein **Beispiel**:

Ludmilla Weise (geboren am 2.1.1954) lebt allein in ihrer Wohnung, für die sie mtl. 341 € Warmmiete zahlt. Sie ist erwerbslos und bezieht ALG II. Ihre Regelaltersrente würde laut aktueller Rentenauskunft am 1.10.2019 beginnen (nach 65 Jahren und 8 Monaten) und dann 1.000 € mtl. betragen. Sie erfüllt auch die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren.

Im Frühjahr 2017 fordert das Jobcenter sie auf, einen Antrag auf vorgezogene Altersrente zum 1.10.2017 zu stellen. Dem kann sie erfolgreich widersprechen, denn die Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ist nach der neuen Regelung in § 6 Unbilligkeits-Verordnung nicht zumutbar:

70 % ihrer erwarteten Rente von 1.000 € betragen 700 € und lägen somit unterhalb ihres aktuellen ALG II - Bedarfes von 750 € (409 € Regelsatz plus 341 € Wohnkosten).

Es gibt sicherlich noch mehr Gründe, warum die Zwangsverrentung unzumutbar sein kann.

Das Bundessozialgericht hat aber mit Urteil vom 19.8.2015 [Az: B 14 AS 1/15 R] entschieden, daß es nur die in der Verordnung aufgezählten Gründe gelten lassen will. Nur in Fällen, in denen die Zwangsverrentung die Betroffenen besonders hart trifft, könne sie im Einzelfall unzumutbar sein.

Nicht zumutbar dürfte die Frühverrentung beispielsweise für jemanden sein, der selbst gar nicht hilfebedürftig ist, sondern nur über die Bedarfsgemeinschaft im ALG II - Bezug ist und die Zwangsverrentung zur Folge hätte, daß zur gekürzten Rente ergänzend Sozialhilfe beantragt werden müßte. Vor allem dann, wenn wegen der Sozialhilfebedürftigkeit auch noch Vermögen aufgebraucht werden muß, weil bei den SGB XII-Leistungen wesentlich niedrigere Vermögensfreigrenzen gelten (Seite 216), könnte die Zwangsverrentung unzumutbar hart sein.

Wenn Sie eine **Aufforderung zur vorzeitigen Rentenantragstellung** bekommen, sollten Sie zunächst mit Ihrer Rentenversicherung klären, ob Sie überhaupt einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente haben und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Ist dies der Fall und Sie halten die Bedingungen für unzumutbar, dann sollten Sie gegen die Aufforderung - die immer schriftlich erfolgen muß - Widerspruch einlegen (siehe Seite 290) und dem Jobcenter mitteilen, daß Sie die Aufforderung für unzumutbar halten. Eine genaue Begründung können Sie nachreichen.



Auch wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Gründe wirklich ausreichen, um eine Zwangsverrentung zu vermeiden, ist ein Widerspruch ratsam. Schließlich ist jeder Monat, um den die Verrentung hinausgezögert werden kann, bereits ein Erfolg, da sich die Höhe der Rentenabschläge nach dem Renteneintrittsalter richtet.

Manche Jobcenter behaupten, ein Widerspruch gegen die Aufforderung, einen Rentenantrag zu stellen, sei rechtlich nicht möglich. Das Landesozialgericht NRW hat aber bezüglich der Zwangsverrentung anders entschieden [Beschluß vom 1.2.2010, Az. L 19 B 371/09 AS ER].

Wenn Sie den Rentenantrag nicht stellen, darf das Jobcenter Ihnen nicht damit drohen, die ALG II - Zahlungen wegen fehlender Mitwirkung einzustellen. Auf Seite 127 wurde beschrieben, was zu Ihren Mitwirkungspflichten gehört. Das Stellen eines Antrages bei der Rentenversicherung gehört nicht dazu. [BA, Hinweise zu § 5 SGB II, Rz. 5.15].

Das Jobcenter darf auch nicht Ihre Leistungen mit der Begründung einstellen, daß Sie nicht hilfebedürftig seien, weil Sie ja Rente bekommen

könnten. Dagegen hat das Bundessozialgericht mehrmals entschieden, daß Leistungsberechtigte nicht auf Einkommen, das sie nicht haben (fiktives Einkommen) verwiesen werden können [Urteil vom 21.06.2011, Az. B 4 AS 21/10 R]. Das Landessozialgericht NRW entschied im Fall einer Aufforderung zur frühzeitigen Berentung ebenso [Beschluß vom 11.04.2012, Az. L 19 AS 544 B ER].

Wenn Sie den Rentenantrag nicht stellen, hat das Jobcenter also nur eine Möglichkeit, Sie zu zwingen: Es kann den Antrag selbst stellen.

Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und stoppt das Verfahren zur Zwangsverrentung nicht. Wenn das Amt Ihren Widerspruch nicht beachtet, sondern statt dessen schreibt, der Widerspruch wäre unzulässig und Sie weiterhin auffordert, Rente zu beantragen oder Unterlagen für den Rentenantrag beizubringen, dann sollten Sie beim Sozialgericht umgehend einen *Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung* einreichen. Das Sozialgericht soll das Amt verpflichten, vorläufig keinen Rentenantrag für Sie zu stellen (siehe Seite 299). Diesen Antrag sollten Sie auch stellen, wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird und Sie dagegen klagen. Für diese Verfahren bei Gericht besteht keine Anwaltpflicht, aber es ist ratsam, anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Eine **Eingliederungsvereinbarung** mit der Verpflichtung, ab 63 Jahren eine vorgezogene Rente zu beantragen, müssen und sollten Sie nicht unterschreiben!

Sollten sie doch eine solche Eingliederungsvereinbarung unterschrieben haben, aber keinen Rentenantrag stellen, dann kann das Jobcenter keine Sanktion gegen Sie verhängen - also Ihre Leistungen kürzen - denn die Verpflichtung, andere vorrangige Sozialleistungen zu beantragen, darf seit der Gesetzesänderung 2016 nicht mehr in der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden (siehe Seite 159).

Sollte Ihr Fallmanager dies „übersehen“ haben, können sie sich dagegen ebenfalls mit einstweiliger Anordnung, Widerspruch und Klage wehren. Bei der gerichtlichen Überprüfung der Sanktion kann dann zusätzlich geprüft werden, ob die Aufforderung zur Rentenantragstellung rechtmäßig ist.